

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 21 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

17. Jahrgang / 02. April 2008

Studienordnung

für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 06. Februar 2008 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums der Europäischen Ethnologie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP als Teilzeitstudium studiert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf das Abschlussmodul. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Stu-

dienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen im Feld der Europäischen Ethnologie sowie auf den Erwerb von methodischen und theoretischen Kompetenzen. Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden – ethnologischen, empirisch kulturwissenschaftlichen, volkskundlichen, sozial- oder geisteswissenschaftlichen – Studienabschluss dient der Master in Europäischer Ethnologie dem Erwerb und der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter thematischer Schwerpunkte. Die Studieninhalte führen die Studierenden an aktuelle Forschungsdiskussionen heran und ermöglichen auf diese Weise selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten innerhalb des gewählten Themenschwerpunktes. Es soll die Befähigung vermittelt werden, eine Fragestellung methodisch sicher und inhaltlich angemessen zu bearbeiten sowie eine empirische Forschung auf der Grundlage sicherer Arbeit mit historischen und zeitgenössischen Quellen, Feldforschungsdaten und Fachliteratur sprachlich überzeugend auszuarbeiten und darzustellen. Vor allem soll auch die Fähigkeit geschult werden, wissenschaftliche Sachverhalte und Ergebnisse zu vermitteln.

Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Forschungsprobleme. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in den Berufsfeldern der Europäischen Ethnologie oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen historische und gegenwärtige Alltagskulturen soziale Differenzierung von Praxis- und Repräsentationsformen komparative Analyse Europäischer Modernen Wissenskulturen

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an an-

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung im März 2008 befristet bis zum 30. September 2012 zur Kenntnis genommen.

deren Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden. Dies gilt insbesondere für Angebote von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen und von affinen Studiengängen an der Humboldt-Universität zu Berlin, etwa:

Geschichte,
Sozialwissenschaften,
Kulturwissenschaften,
Publizistik,
Geographie,
Pädagogik,
Philosophie,
alle Studiengänge, die den „area studies“ zugeordnet werden können (u.a. Afrikanistik, Skandinavistik, Asienwissenschaften, Amerikanistik etc.), sowie Sprachwissenschaften, in denen neben Sprachkenntnissen meist auch landeskundliche Stoffe vermittelt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Projekte des „forschenden Lernens“ i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und auf den Internet-Seiten des Institutes für Europäische Ethnologie veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine der Gesamtarbeitsbelastung entsprechende Anzahl von Studienpunkten; ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus 8 Modulen:

- | | |
|---|-------|
| 1) Modul „Ethnographie: Forschen und Schreiben“ | 15 SP |
| 2) Modul „Alltagskulturen: Lebensformen und Sinnhorizonte“ * | 15 SP |
| 3) Modul „Soziale Differenzierung: Repräsentationen und Praxen“ * | 15 SP |
| 4) Modul „Europäische Modernen: Prozesse, Ordnungen, Imaginationen“ * | 15 SP |
| 5) Modul „Wissenskulturen: Praxen, Produktion, Objekte“ * | 15 SP |
| 6) Modul „Forschungsmodul 1“ | 15 SP |
| 7) Modul „Forschungsmodul 2“ | 15 SP |
| 8) Modul „Abschlussmodul“ | 30 SP |

Von den vier mit * gekennzeichneten Wahlpflichtmodulen müssen drei Module belegt werden. Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Grundlagenseminar (GS):

In Grundlagenseminaren werden die Studierenden vertiefend mit den methodologischen und kulturtheoretischen Voraussetzungen des Masterstudiums Europäische Ethnologie vertraut gemacht; sie ermöglichen Fach- oder Ortswechsellern, aber ebenso Absolventen der Bachelorstudiengänge Europäische Ethnologie die Nacharbeit, Vertiefung und Verbreiterung bereits erworbener Kenntnisse. Die Grundlagenseminare setzen intensive Mitarbeit und in hohem Maße selbstständige Nacharbeit voraus; sie umfassen in der Regel 7 Studienpunkte.

Hauptseminar (HS):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 6-7 Studienpunkte.

Lektürekurs (LK):

In dieser Veranstaltungsform arbeiten die Studierenden selbstständig in Absprache mit einer Lehrperson ausgewählte Fachliteratur zu einem bestimmten Themenfeld durch und erlangen so einen Überblick zum Forschungsstand dieses Themas. Die Studierenden schließen sich in Arbeitsgruppen zusammen, die sich wöchentlich treffen und die erarbeitete Literatur im Gruppenzusammenhang diskutieren. Am Ende des Lektürekurses stellen die Studierenden die Ergebnisse

ihrer Arbeit in einem vom Lehrenden betreuten Workshop vor. Dabei kann ein Problemfeld strukturiert, eine Forschungsfrage aufgeworfen oder eine Kulturtheorie kritisch diskutiert werden. Lektürekurse umfassen in der Regel 6-7 Studienpunkte.

Studienprojekt (SP):

Das Studienprojekt folgt dem Konzept des teamorientierten „forschenden Lernens“, indem es kulturtheoretische Reflexionen mit ethnographischer Forschung verbindet und vertiefte Kenntnisse eines Gegenstandsreichs oder Forschungsfelds durch die Erarbeitung und Durchführung einer eigenständigen Forschungsleistung vermittelt. Ausgehend von einem theoretisch und methodologisch zu positionierenden Erkenntnisinteresse umfasst das Forschungsprojekt im Rahmen einer intensiv durch Lehrende betreuten Kleingruppe die Entwicklung einer konkret zu bearbeitenden Fragestellung, die Erarbeitung und Begründung des Forschungsdesigns, die Reflexion der Vorgehensweise, die Erhebung und Auswertung empirischen Materials sowie die Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse im Lichte aktueller fachtheoretischer Debatten. Studienprojekte vermitteln Studierenden damit methodische wie theoretische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten im Rahmen einer gemeinsamen Fragestellung in enger Kooperation mit anderen Studierenden. Sie umfassen in der Regel 8-12 Studienpunkte.

Projekt im Rahmen „forschendes Lernen“ (PFL):

Wie in den Studienprojekten (SP) wird in Projekten im Rahmen des „forschenden Lernens“ die Kompetenz zur kulturtheoretischen Reflexion in Verbindung mit ethnographischer Forschung eingeübt und vertiefte Kenntnisse eines Gegenstandsreichs oder Forschungsfelds durch die Erarbeitung und Durchführung einer eigenständigen Forschungsleistung vermittelt. Ausgehend von einem theoretisch und methodologisch zu positionierenden Erkenntnisinteresse erstellen Studierende ein umfangreiches Forschungsexposé, in dem ein empirisches Forschungsdesign erarbeitet und begründet wird, die Vorgehensweise reflektiert und die Erhebung und Auswertung empirischen Materials sowie die Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse im Lichte aktueller fachtheoretischer Debatten beschrieben wird. Im Rahmen einer individuellen Lernziel-Vereinbarung mit einem Lehrenden wird die intensive Betreuung des Projektes sichergestellt. Projekte des „forschenden Lernens“ können einzelne Lehrveranstaltungen in allen Modulen oder ganze Module ersetzen, wenn sie eine vergleichbare Größe aufweisen; sie sind vor allem in jenen Fällen angemessen, wenn Feldforschungen im Ausland durchgeführt oder komplexe empirische Forschungen zu Fragestellungen oder sozialen Kontexten durchgeführt werden sollen, bei denen teamorientierte Arbeitsformen im Rahmen von Studienprojekten nicht möglich sind. Solche Projekte sind insbesondere im Kontext der am Institut für Europäische Ethnologie angesiedelten Forschungslabore anzusiedeln und gliedern

sich einem der dort kooperierenden Forschungsprojekte an. Projekte des forschenden Lernens umfassen 7-14 Studienpunkte und sind mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen, die in Form eines detaillierten Forschungsberichtes abgelegt werden kann.

Projektutorien (PRT):

Projektutorien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen ggf. unterstützt durch Lehrende eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen. Sie umfassen einschließlich der Vor- und Nachbereitung insgesamt in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden.

(Berufliches) Praktikum (PR), Praxisseminar (PS), Praxisworkshop (PW), schulpraktische Studien (SPS), Laborpraktikum, Praxiskolloquium (PKO):

Praktika und vergleichbare Veranstaltungen ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Sie können blockweise oder studienbegleitend absolviert werden und werden unterschiedlich intensiv von Lehrenden betreut. Sie umfassen je nach Dauer bis zu insgesamt 30 Studienpunkte.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Ethnographie: Forschen und Schreiben			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ethnographie ist Perspektive und Methode der Europäischen Ethnologie zugleich, ein beobachtender und analytischer Zugang zu Forschungsfeldern und Forschungsgegenständen. Ziel ethnographischen Arbeitens ist es, das Feld, die Akteure und die Dinge möglichst in deren eigenen Worten, Begriffen und Praxen zum „sprechen“ zu bringen und es umfasst sowohl die sachliche als auch wissenschaftliche Bestimmung der Themenstellung, die Konzeptualisierung und Strukturierung des Stoffes, die empirische Begegnung mit dem Feld und dem Gegenstand, dessen exakte Beschreibung und Einordnung, das Bemühen um die Entzifferung seiner kulturellen Sprache und deren Übersetzung. Die Aufgabe dieses Moduls ist es, mit den methodischen und methodologischen Problemen ethnologischer Forschung vertraut zu machen, die Studierenden darin auszubilden und sie zur theoriegeleiteten und nachdenklichen Präsentation der Ergebnisse zu befähigen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen beschäftigen sich daher mit Fragen von Feldforschung und historischer Quellenarbeit, mit Problemen der Kulturanalyse und -interpretation und mit den Möglichkeiten textlicher, visueller wie akustischer Präsentation der Ergebnisse. Diese methodische und theoretische Ausbildung kann in der expliziten Form eines ausdrücklichen Methoden- und Theorieseminars geschehen, aber auch in empirischer wie thematischer Anwendung auf ein spezifisches Thema oder Beispiel. In jedem Falle sollen damit über rein methodische Fertigkeiten hinaus - im Sinne eines besonders verantwortungsvollen wissenschaftlichen Ethos akteursorientierter Kultur- und Sozialforschung – auch besondere Kompetenzen zu selbstständiger Forschung erworben werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine; soll im ersten Studiensemester belegt werden			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
1 GS	2 SWS	7 SP; intensive Mit- und Nacharbeit; Präsentation	Seminar „Theorien und Methoden mit Kleinprojekten“
1 GS	2 SWS	7 SP; intensive Mit- und Nacharbeit; ca. 5-seitiger Essay oder Präsentation mit schriftlichem Skript	Seminar „Schreiben & Präsentieren“
Modulabschlussprüfung		mdl. Teilprüfung im GS „Theorien und Methoden“; schriftl. Teilprüfung im GS „Schreiben und Präsentieren“, 1 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		wird i. d. R. im Wintersemester angeboten.	

Modul 2: Alltagskulturen: Lebensformen und Sinnhorizonte			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul nimmt die akteurszentrierte Perspektive der Europäischen Ethnologie zum Ausgangspunkt, um die ‚Welt‘ und ihre Aneignung aus der Sicht der handelnden Subjekte, ihrer Deutungsmuster, Sinnhorizonte und Wertorientierungen, begreifbar zu machen. Im Zentrum stehen dabei sozial differenzierte Kulturtechniken des Alltags (Muster der Lebensführung); Prozesse sozialer Sinnbildung (Wir-Bildung) und die Eigenlogiken kategorial bestimmter Lebensformen. Der Blick wird auf das Lokale als räumlicher wie perspektivischer Standort ausgerichtet, von dem aus ‚Welt‘ wahrgenommen und gemacht wird (place and world making). Durch die konsequente Orientierung an ‚Erfahrungsumwelten‘ wird es möglich, die alltagskulturelle Verarbeitung von Wandlungsprozessen und Zäsuren nachzuzeichnen und Prozesse der Kulturaneignung, des Kulturtransfers und kultureller Fusionen ethnographisch dicht zu beschreiben. Lernziel ist es, zu einem Verständnis der Steuerungsprinzipien basaler Kulturprozesse wie Austausch, Selektion, Transformation, Synkretismus, Übersetzung, bricolage usw. zu gelangen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen beschäftigen sich daher mit theoretischen und empirischen Ansätzen, die dieser Perspektive gerecht werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
1 HS	2 SWS	6 SP	Seminar „Alltagskulturen: Lebensformen und Sinnhorizonte“
1 HS	2 SWS	6 SP	Lektürekurs „Alltagskulturen: Lebensformen und Sinnhorizonte“
Modulabschlussprüfung		Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare, 3 SP	
Dauer des Moduls		1 - 2 Semester	
Beginn des Moduls		wird i. d. R. im Winter- und Sommersemester angeboten.	

Modul 3: Soziale Differenzierung: Repräsentationen und Praxen			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist es, kulturelle Praxen sozialer Differenzierung theoretisch zu diskutieren und empirisch zu erforschen. Im Mittelpunkt stehen die zentralen Kategorisierungssysteme sozialer, ethnischer und geschlechtlicher Differenz (class, race, gender), mit deren Hilfe gesellschaftliche Positionen vornehmlich fixiert werden. Wie diese Unterscheidungsmerkmale auch jenseits von gesellschaftlichen Großformationen in und zwischen sozialen Gruppen hervorgebracht, wie sie zueinander in Beziehung gesetzt und wie sie zu selbstverständlichen Wahrnehmungsmustern von Gesellschaft und sozialer Differenz werden, soll im jeweiligen sozio-historischen Kontext untersucht werden. In den Lehrveranstaltungen wird der eigenständige wissenschaftliche Umgang mit Sekundärliteratur, die Arbeit mit historischen Quellen und gegenwartsorientierter empirischer Forschung vermittelt und anhand von Fallbeispielen die Analyse der Wechselwirkungen von Differenzmodellen, deren institutioneller Festschreibung und dem sozialen Handeln der Akteure geübt und vertieft. Dabei berücksichtigt dieses Modul insbesondere auch Fragestellungen, die sich aus der Auseinandersetzung mit Ansätzen und Ergebnissen der Geschlechterstudien ergeben. Die entsprechenden Veranstaltungen in diesem Modul werden für den Wahlpflichtbereich des Studiengangs Geschlechterstudien/Gender Studies daher geöffnet.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
1 HS	2 SWS	6 SP	Seminar „Soziale Differenzierung: Repräsentationen und Praxen“
1 HS	2 SWS	6 SP	Lektürekurs „Soziale Differenzierung: Repräsentationen und Praxen“
Modulabschlussprüfung	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare, 3 SP		
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester		
Beginn des Moduls	Wird i. d. R. im Winter- und Sommersemester angeboten.		

Modul 4: Europäische Modernen: Prozesse, Ordnungen, Imaginationen			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Im Zentrum dieses Moduls stehen europäische Modernen im Plural und die Vielfalt europäischer Gesellschaftsordnungen im Wandel. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens orientieren sich die Lernziele dieses Moduls an drei zentralen Perspektiven: Erstens die Erforschung regional unterschiedlicher Formen moderner Gesellschaftsordnungen und lokaler Kulturen in ihrem Bezug auf Vergangenheit und Gegenwart. Zweitens die Analyse kultureller Modelle, Praxen und Diskurse, die in der Herausbildung der europäischen Modernen von konstitutiver Bedeutung sind. Unter den Bedingungen einer zunehmend globalisierten Gegenwart produzieren sie als imaginäre Geographie „Fortschritt“ und regeln den Umgang mit Differenz. Drittens die ethnographische Untersuchung konkreter Lebensformen und erlebter sozialer Wirklichkeiten in ihren spezifischen Verknüpfungen mit globalen Einflüssen. Quer zu diesen Perspektiven liegt ein weiteres Lernziel in der vergleichenden Analyse zwischen europäischen und nicht europäischen Gesellschaften einerseits und zwischen innereuropäischen Varianten und Alternativen andererseits. In den Lehrveranstaltungen werden diese Perspektiven in Theorie und Praxis zusammengeführt.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
1 HS	2 SWS	6 SP	Seminar „Europäische Modernen: Prozesse, Ordnungen, Imaginationen“
1 HS	2 SWS	6 SP	Lektürekurs „Europäische Modernen: Prozesse, Ordnungen, Imaginationen“
Modulabschlussprüfung	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare, 3 SP		
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester		
Beginn des Moduls	Wird i. d. R. im Winter- und Sommersemester angeboten.		

Modul 5: Wissenskulturen: Praxen, Produktion, Objekte			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt in einem akteurszentrierten Ansatz einen analytischen Zugriff auf die historische, soziale und kulturelle Vielfalt von Wissensproduktion. Charakteristisch für eine ethnologische Perspektive auf Wissenspraxen ist darüber hinaus eine komparatistische Sicht – etwa durch den Vergleich zwischen Wissenspraxen im wissenschaftlichen Labor und im Alltag, zwischen wissenschaftlichem Handeln in unterschiedlichen nationalen, disziplinären und sozialen wie ökonomischen Kontexten. Mit diesem weiten ethnographischen Zugang zu Wissen und durch die Untersuchung beispielhafter Felder soll die Analyse und Darstellung von Wissenskulturen, Wissenspraxen sowie Wissensobjekten erzielt werden. Die im Bachelorstudium erlangten, überblicksartigen Kenntnisse aktueller theoretischer Debatten (etwa Anthropology of Knowledge, Wissenssoziologie etc.) werden hier mit Bezug auf Social and Cultural Anthropology, Cultural Studies, Wissenschaftsgeschichte, Science and Technology Studies sowie andere praxeologischen Theorieangebote vertieft. Die Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Lektürekurse, Seminare, Projektarbeiten) haben dabei das Ziel, unterschiedliche theoretische Ansätze auf ihre Tragfähigkeit bei der Analyse von Wissenspraxen zu untersuchen, die methodischen Implikationen unterschiedlicher Perspektiven zu klären sowie die Voraussetzungen komparatistischer Verfahren zu diskutieren. Vermittelt werden ein ethnographischer Zugang zu Wissenspraxen sowie eine kritisch-empirische Sicht auf Wissenschaftspraxen. Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls zeichnen sich durch eine enge Verzahnung von theoretischer und praktischer Ebene aus. Es schult die Fähigkeit der Studierenden, das erlernte methodische und theoretische Wissen des Faches an konkreten Feldern zu erproben und erste Ansätze der wissenschaftlichen Arbeit zu entwickeln.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss Modul 1 „ Ethnographie: Forschen und Schreiben“			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP Arbeitsleistungen	Themenbereiche
1 HS	2 SWS	6 SP	Seminar „Wissenskulturen: Praxen, Produktion, Objekte“
1 HS	2 SWS	6 SP	Lektürekurs „Wissenskulturen: Praxen, Produktion, Objekte“
Modulabschlussprüfung	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare, 3 SP		
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester		
Beginn des Moduls	Wird i. d. R. im Winter- und Sommersemester angeboten.		

Modul 6: Forschungsmodul 1		Studienpunkte: 15	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Studienprojekt folgt dem Konzept des teamorientierten „forschenden Lernens“, indem es kulturtheoretische Reflexionen mit ethnographischer Forschung verbindet und vertiefte Kenntnisse eines Gegenstandsbeereichs oder Forschungsfelds durch die Erarbeitung und Durchführung einer eigenständigen Forschungsleistung vermittelt. Das Lernziel ist auf die angewandte Kulturanalyse ausgerichtet, d.h. auf die Verbindung von empirischer Forschungspraxis (ethnographische Feldforschung, Bild und Medienanalyse, Archiv- und Quellenarbeit usw.), Interpretation und theoretischer Reflexion. Der Prozess des forschenden Lernens umfasst in der Regel mehrere Schritte, die in der Seminargruppe gemeinsam entwickelt und diskutiert werden: die Erarbeitung einer Fragestellung, die Entwicklung einer angemessenen methodischen Herangehensweise, eigenständige wissenschaftliche Recherchestrategien und Datengewinnung, Auswertung, Analyse und Interpretation sowie Verschriftlichung und Umsetzung in ein gemeinsames Produkt, das öffentlichkeitswirksam präsentiert werden kann. In der gemeinsamen Arbeit und im intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden werden vor allem auch soziale Kompetenzen wie Team- und Konfliktfähigkeit gefördert, aber auch methodische Vielfaltigkeit und Kreativität.</p> <p>Parallel zur Arbeit im Studienprojekt belegen die Studierenden ein weiteres Lehrangebot, das das bearbeitete Themenfeld thematisch, theoretisch oder methodologisch ergänzt (aus dem Angebot der Europäischen Ethnologie oder eines anderen Studiengangs); die Auswahl dieses Seminars erfolgt in Abstimmung mit den das Studienprojekt leitenden Lehrenden vor Beginn des Moduls, i. d. R. bei der Anmeldung.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss des Moduls 1 „Ethnographie: Forschen und Schreiben“</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SP1	4 SWS	9 SP; Einarbeitung in den Forschungsstand, Definition einer Forschungsfrage, Entwicklung eines Forschungsdesigns	Wechselnde Themen aus den Forschungsbereichen der Europäischen Ethnologie
SE oder HS	2 SWS	5 SP	Aus dem Lehrangebot der Europ. Ethnologie oder eines anderen Studiengangs ergänzend zum Themenfeld des SP1
Modulabschlussprüfung	Vorlage eines ausgearbeiteten (ca. 5-seitigen) Forschungsexposés, 1 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Wird in der Regel im Sommersemester angeboten.		

Modul 7: Forschungsmodul 2			Studienpunkte: 15
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Fortsetzung des SP1 (s. Modul 6). Im zweiten Semester des Studienprojektes wird die empirische Forschung durchgeführt, gefolgt von Auswertung, Analyse, Interpretation des empirischen Materials sowie Verschriftlichung und Umsetzung in ein (i. d. R.) gemeinsames Produkt, etwa eine Ausstellung, eine Publikation o.ä. Die Ergebnisse des Studienprojektes werden im Rahmen des Forschungskolloquiums zur Diskussion gestellt.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss „Forschungsmodul 1“</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
SP2	4 SWS	9 SP	Studienprojekt; Durchführung und Auswertung der empirischen Erhebungen
CO	2 SWS	2 SP	Forschungskolloquium
Modulabschlussprüfung	Vorlage der verschriftl. Forschungsergebnisse und Präsentation im Forschungskolloquium, 4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	Wird in der Regel im Wintersemester als Fortsetzung des Forschungsmoduls 1 angeboten.		

Modul 8: Abschlussmodul			Studienpunkte: 30
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiums. Ziel der Masterarbeit, die i. d. R. von einem habilitierten oder zu selbständiger Lehre befähigtem Mitglied des Lehrkörpers betreut wird, ist es, die Fähigkeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zu überprüfen. Während der Bearbeitungszeit nehmen die Studierenden am Forschungskolloquium teil und präsentieren dort ihr Forschungskonzept bzw. diskutieren Probleme und offene Fragen ihrer Forschung.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Anmeldung: vgl. § 6 Abs. 1 Prüfungsordnung für das Masterstudium</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP/ Arbeitsleistungen	Themenbereiche
Masterarbeit	0 SWS	28 SP	Masterarbeit
CO	2 SWS	2 SP	Kolloquium
Modulabschlussprüfung	Verfassen der Masterarbeit		
Dauer des Moduls	Ein Semester		
Beginn des Moduls			

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Modulname	Semester 1	SP	Semester 2	SP	Semester 3	SP	Semester 4	SP
1. Ethnographie <i>Forschen und Schreiben</i>	GS	7	GS	7				
			MAP	1				
2. Alltagskulturen <i>Lebensformen und Sinnhorizonte</i>	abgewählt							
3. Soz. Differenzierung <i>Praxen und Repräsentationen</i>	HS	6						
	HS	6						
	MAP	3						
4. Europäische Modernen <i>Prozesse, Ordnungen, Imaginationen</i>					HS	6		
					HS	6		
					MAP	3		
5. Wissenskulturen <i>Praxen, Produktionen, Objekte</i>	HS	6						
			HS	6				
			MAP	3				
6. Forschungsmodul I <i>und freie Wahl</i>			SP I	9				
			SE oder vergl.	5				
			MAP (Exposé)	1				
7. Forschungsmodul II					SP II	9		
					Fo-CO +	2		
					MAP	4		
8. Abschlussmodul							MA-Arbeit	28
							CO	2
SP insges.								120

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 06. Februar 2008 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Kolloquium
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Europäische Ethnologie ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Europäische Ethnologie zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag des Institutsrates durch den Fakultätsrat für 3 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer/ einem wissenschaftlichen MitarbeiterIn und einem Vertreter der Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss hat vor allem folgende Aufgaben: er

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; seine Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, und
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Prüfungsausschuss festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet. Der Prüfungsausschuss kann promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, zu Zweitprüferinnen und -prüfern der Masterarbeit bestellen.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung im März 2008 befristet bis zum 30. September 2012 bestätigt.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf das Abschlussmodul.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden. Studienleistungen, die im Ausland im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht werden, werden in der Regel anerkannt. Die Entscheidung über solche Anerkennungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht. Sind für die Modulabschlussprüfung alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die jeweilige Prüfungsform zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt fünf Stunden, ggf. über mehrere Tage hinweg verteilt, zu bearbeiten sein. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden in der Regel anonymisiert bewertet. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Forschungskolloquium

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen der folgenden Module bestanden hat: Modul 1, aus den Wahlmodulen 2–5 zwei Module, Forschungsmodul 1.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden, das Vorhabenkonzept der Masterarbeit im Forschungskolloquium vorgestellt und eine Masterarbeit in einem Umfang von 28 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die auf ihr basierende Forschung und die Fertigung der Arbeit selbst ist innerhalb von 21 Wochen zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 40 Seiten Text nicht überschreiten; sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht

ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen das Konzept ihrer Masterarbeit in einem Forschungskolloquium in Anwesenheit der Prüferin oder des Prüfers präsentieren.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist

dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Europäische Ethnologie werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Europäische Ethnologie erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Masterstudiengang Europäische Ethnologie

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
Pflichtmodul		
Modul 1: „Ethnographie: Forschen und Schreiben“	15	mdl. Teilprüfung im GS; schriftl. Teilprüfung im HS
Wahlpflichtmodule¹		
Modul 2: „Alltagskulturen: Lebensformen und Sinnhorizonte“	15	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare
Modul 3: „Soziale Differenzierung: Praxen und Repräsentationen“	15	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare
Modul 4: „Europäische Modernen: Prozesse, Ordnungen, Imaginationen“	15	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare
Modul 5: „Wissenskulturen: Praxen, Produktionen, Objekte“	15	Schriftl. Hausarbeit (ca. 10–15 Seiten) aus dem Zusammenhang eines der Seminare
Pflichtmodule		
Modul 6: „Forschungsmodul 1“	15	Ausgearbeitetes (ca. 5-seitiges) Forschungsexposé
Modul 7: „Forschungsmodul 2“	15	Vorlage der verschriftl. Forschungsergebnisse und Präsentation im Forschungskolloquium
Modul 8: „Abschlussmodul“	30	Masterarbeit

¹ Es sind Module im Umfang von insgesamt 45 SP zu wählen.